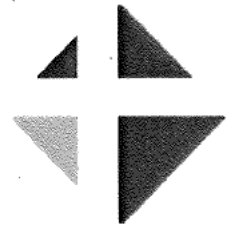


# DAS LANDESKIRCHENAMT



Das Landeskirchenamt | PF 800752 | 99033 Erfurt

Thüringer Landtag  
Verwaltung  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST  
06.05.2019 09:01

1022412019

Datum: 02.05.2019

## Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung Änderung des Thüringer Waldgesetzes

Sehr geehrte Ausschussmitglieder, sehr geehrter

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes. Wir befürworten, dass die Probleme der Waldgenossenschaften angegangen werden und ihre Handlungsfähigkeit verbessert bzw. wiederhergestellt werden soll. Bei den weiteren vorgesehenen Änderungen sind wir grundsätzlich skeptisch, ob hier Veränderungsbedarf besteht und eine Verbesserung der Situation erreicht wird. Im Einzelnen geben wir folgende Hinweise:

Bei der in § 6 beabsichtigten Freigabe der Wege zum Reiten können wir die Einschätzung nicht bestätigen, dass sich die derzeitigen Regelungen nicht bewährt haben. Probleme in diesem Bereich sind uns nicht bekannt. Die grundsätzliche Freigabe des Reitens und Radfahrens führt künftig dazu, dass andere Nutzergruppen, insbesondere die Fußgänger, auf allen festen Wegen mit Reitverkehr in Kontakt kommen können und entsprechend vorsichtiger sein müssen. Bisher war diese zusätzliche Sorgfalt nur auf den spezifisch ausgewiesenen Reitwegen angebracht. Die künftige Regelung stellt somit einen Nachteil für andere Nutzergruppen im Wald dar. Auch sind die Eigentümer künftig stärker belastet. Es wird zwar versucht, „besondere“ Verkehrssicherungspflichten auszuschließen, jedoch verbleibt bei den Eigentümern der durch die Reit- und Kutschfahrtnutzung erhöhte Erhaltungsaufwand für die freigegebenen Wege und Straßen. Insgesamt sehen wir also nicht, dass die derzeitige Situation einer Änderung bedarf und sind skeptisch, dass die im Gesetzentwurf beabsichtigte Regelung vorteilhaft ist. Wir empfehlen die Beibehaltung der derzeitigen Regelung.

Auch bei der Ausdehnung des Vorkaufsrechts in § 17 zweifeln wir, ob die avisierte Regelung notwendig und möglich ist. Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat mit Urteil vom 7. September 2010 entschieden, dass das frühere Vorkaufsrecht angrenzender Privatwaldeigentümer

KIRCHENOBERFORSTRÄTIN

Referat Grundstücke / Forst (F  
4)

Michaellisstr. 39  
99084 Erfurt

Telefon: 0361 / 51800 - 0  
Telefax: 0361 / 51800 - 198  
landeskirchenamt@ekmd.de

Bearbeitet von:

Unser Zeichen: 7200-01  
Ihre Nachricht vom: 23. April  
2019  
Ihr Zeichen: Drs. 6/6963-A  
6.1

[www.ekmd.de](http://www.ekmd.de)

verfassungswidrig war. Die nach dem Gesetzentwurf beabsichtigte Regelung ist hinsichtlich Ziel und Vorgehen ähnlich zur damaligen Regelung, sodass auch hier die Vereinbarkeit mit der Thüringer Verfassung zweifelhaft ist. Zumindest wird es wahrscheinlich zu einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle kommen und bis dahin ist ungewiss, ob die Regelung Bestand hat. Zumindest in der Gesetzesbegründung wäre hier eine eingehende Auseinandersetzung mit den Gründen des Urteils des Thüringer Verfassungsgerichtshofes zu erwarten gewesen. Die zuletzt vorgeschlagene Regelung bürokratisiert schließlich den Waldverkauf über alle Maßen und ist auch unbestimmt formuliert. Allein der Begriff des „regional ansässigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens“ beinhaltet eine Unbestimmtheit, die einen Unsicherheitsfaktor darstellt. Bei aller Sympathie für die heimische Holzwirtschaft halten wir die beabsichtigten Eingriffe in den Markt für unverhältnismäßig. Auch in diesem Bereich sind uns nicht Probleme bekannt, die einen entsprechend tiefgreifenden Eingriff notwendig machen. Im Ergebnis halten wir die beabsichtigte Änderung in § 17 somit nicht für notwendig und angesichts der Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes für wahrscheinlich verfassungswidrig. Wir empfehlen insoweit die Beibehaltung der derzeitigen Regelung.

Hinsichtlich der Regelungen zu Waldbrandschäden kritisieren wir, dass der ausdrückliche, konkrete Anspruch auf Unterstützung nach dem bisherigen § 29 abgeschafft werden soll. Unverständlich bleibt, warum der in der Begründung lapidar angegebene Anlass – der Klimawandel und die Verantwortung des Eigentümers zur Vorsorge – die Abschaffung der Unterstützung notwendig machen. Es wäre verblüffend, wenn eine Regelung abgeschafft wird, weil sie künftig größere Bedeutung erlangt. Anstelle des Anspruchs in § 29 soll es nur noch eine Fördermöglichkeit nach § 27 geben, was bereits kategorial eine Verschlechterung darstellt. Zusätzlich soll die Förderung nur noch die Schadensbeseitigung und nicht (wie bisher § 29) die Wiederherstellung umfassen – auch dies eine fragwürdige Verschlechterung. Nicht zuletzt die Schadensereignisse der vergangenen Wochen zeigen unserer Ansicht die Notwendigkeit der derzeitigen Regelung, um die Funktionsfähigkeit des Waldes gesamtgesellschaftlich zu schützen. Wir fordern insoweit die Beibehaltung der derzeitigen Regelung.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag,

Referentin